



Vorbemerkung

Jugendverkehrsschulen haben die Aufgabe, Kinder spielerisch an die Verkehrsregeln im öffentlichen Straßenland heranzuführen, so dass sie sich im Straßenverkehr sicher bewegen können und die Kinder auf die „Fahrradprüfung“ vorzubereiten. Für Kinder der 4. Schulklassen ist dies Bestandteil des Unterrichts. Für alle anderen Altersklassen sind Verkehrsübungen freiwillig und ein zusätzliches Angebot im Bezirk

Gemäß § 124 Absatz 3 des Schulgesetzes haben die Einrichtungen insbesondere folgenden Auftrag zu erfüllen:

- *Kinder und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen,*
- *Unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote zu unterbreiten,*
- *Mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu kooperieren.*

Die für die Jugendverkehrsschulen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.

Eine weitere Aufgabe innerhalb der Verkehrsschule ist es, gemeinsam mit den Kindern deren Fahrräder auf Verkehrssicherheit zu überprüfen und Hilfestellung bei der Wartung der Fahrräder zu geben.

In diesem Sinne schließen

das Land Berlin

**vertreten durch
das Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bildung, Kultur, Sport und Facility Management
Schul- und Sportamt**

- im folgenden **Bezirksamt** genannt -

und

xxx

- im folgenden **Nutzer** genannt -

folgenden

Nutzungsvertrag

§ 1 (Nutzungsobjekt)

- (1) Das Bezirksamt überlässt dem Nutzer die Gelände Hakenfelder Straße 9c, 13587 Berlin und Borkzeile 34, 13583 Berlin - nachstehend **Nutzungsobjekte genannt** - zur alleinigen Nutzung.
- (2) Die Gesamtflächen der Nutzungsobjekte betragen
 - Hakenfelder Straße 9c, 13583 Berlin 3.492 qm
 - Borkzeile 34, 13583 Berlin 3.852 qm
- (3) Der Zustand der Nutzungsobjekte zum Vertragsbeginn ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

§ 2 (Nutzungszweck)

- (1) Die Nutzungsobjekte dürfen nur in Kooperation mit dem Schulamt für den Betrieb einer Jugendverkehrsschule genutzt werden. Jede andere Nutzung ist unzulässig.
- (2) Sollte der Nutzer die Nutzungsobjekte vertragswidrig im Sinne von Absatz 1 nutzen, kann das Bezirksamt für das Nutzungsobjekt eine ortsübliche Miete fordern.

§ 3 (Öffentliches Interesse)

Das öffentliche Interesse ist durch § 124 des Schulgesetzes begründet. Durch die Verkehrsschule werden für Kinder und Jugendliche soziale und andere Nachteile ausgeglichen. Die Verkehrsschule dient der Allgemeinheit und der Erfüllung sozialer Aufgaben und liegt damit im gesamtgesellschaftlichen und sozialpolitischen Interesse. Das Angebot einer Jugendverkehrsschule ist wettbewerbsneutral.

§ 4 (Nutzungsdauer)

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.09.2024 und endet am 31.08.2025.

Das Nutzungsverhältnis kann einvernehmlich jeweils um ein Jahr bis maximal zum 31.08.2027 verlängert werden (Option).

§ 5 (Betrieb durch den Nutzer)

Der Nutzer betreibt auf den Nutzungsobjekten eine Jugendverkehrsschule mit folgenden Maßgaben:

- (1) Der Nutzer koordiniert die Belegungszeiten, ist Ansprechpartner für die unterschiedlichen Besuchergruppen, organisiert die Herausgabe der Materialien (Fahrräder, Schutzausrüstungen etc.), wartet und pflegt die Materialien und sichert die nachstehenden Öffnungszeiten, um allen Interessierten einen Zugang zu dem Gelände zu ermöglichen:

Vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres Montag bis Freitag mind. von 08.00 Uhr bis 18:00 Uhr, vom 01.11. – 31.03. Montag bis Freitag mind. von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie für das ganze Jahr am Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Darüber hinaus gehende Öffnungszeiten sind möglich.

Schließzeiten während der Ferien sind mit dem Land Berlin abzustimmen.

Der Nutzer informiert über sein Angebot, die Öffnungszeiten, die Sprechzeiten, Ansprechpartner*innen und die Nutzungsbedingungen durch Veröffentlichung im Internet sowie durch Aushänge vor Ort.

- Die Veröffentlichungen und Informationen sollen leicht verständlich formuliert sein.
- Angebote und deren Auslastung sind öffentlich (online) verfügbar und buchbar.
- Die Mitarbeitenden beraten Schulen, Kitas und andere Interessenten bzw. Einrichtungen im Bezirk über die Möglichkeiten der Nutzung der Einrichtung.

- (2) Das Angebot kann gemeinsam mit Kooperationspartnern (Landesverkehrswacht, Präventionsbeauftragte der Polizeidirektion 2, Fahrradclubs) koordiniert werden.

- (3) Der Nutzer übernimmt folgende Aufgaben:

- Auf- und Abschließen des Geländes
- Unterstützung der unterschiedlichen Besuchergruppen (Schulklassen, Eltern, Kitas) und der Verantwortlichen bei der Verkehrserziehung
- Anleiten, Betreuen und Beaufsichtigen der Besucher, insbesondere der Einzelbesucher (Kinder) beim Fahrradtraining
- Mithilfe bei der Belegungsplanung und Kontakt zu den Kooperationspartnern
- Schutz der Anlage vor Übernutzung und Vandalismus
- Beseitigen von Gefahrenstellen und witterungsbedingten Verschmutzungen
- Herausgabe und Einsammeln der Materialien (Fahrräder, Schutzausrüstungen), Aufstellen der Verkehrsschilder vor und nach den Übungen
- Reparatur und Wartung der Fahrräder, Organisation der Werkstatt
- Pflege der Außenanlagen im Rahmen der Verkehrssicherung auf den Übungsstraßen
- Planung, Organisation und Durchführung von Festen auf dem Nutzungsobjekt (Tage der offenen Tür)
- Akquise von Fahrradspenden und Aufarbeiten der Fahrräder
- Beratung zur Verkehrssicherheit von Fahrrädern und Mithilfe bei der Reparatur (insbesondere in Schulen und Kindereinrichtungen – hauptsächlich in den Wintermonaten)
- Angebot von Übungszeiten für unterschiedliche Kitagruppen und auch für Eltern, die mit ihren Kindern ein Sicherheitstraining mit folgenden Schwerpunkten durchführen wollen:
 - Verkehrsregeln und deren Umsetzung
 - Einzel- und Gruppenverhalten im Straßenverkehr
 - Umgang mit Ängsten im Straßenverkehr
 - Verständnis und Rücksichtnahme unter den Verkehrsteilnehmern
 - Vermittlung von Wissen, wen Kinder ansprechen können

Zielgruppenorientierung

- Der Nutzer ermöglicht einen niederschweligen Zugang zu seinen Angeboten für alle Bürger*innen des Bezirks.
- Er arbeitet eng mit Kitas und Schulen zusammen. Sie kooperieren mit der Polizei Berlin und anderen Trägern.
- Der Nutzer bietet allen Schulen die Durchführung der praktischen, schulischen Radfahrausbildung an und richtet seine Kapazitäten entsprechend aus.
- Die Angebote haben inklusiven und integrierenden Charakter

Fachlich-inhaltliche Orientierung

- Der Nutzer nimmt gesellschaftliche Entwicklungen zu Mobilität und Klimaschutz auf und setzt sich für die Förderung eines zukunftsfähigen, an die Erfordernisse der Großstadt angepassten Mobilitätsverhaltens ein.
- Er berücksichtigt aktuelle fachliche sowie methodisch-didaktische Erkenntnisse bei der Vermittlung seiner Angebote.
- Er bietet Raum für die fachliche Fort- und Weiterbildung sowie den Austausch zu Mobilität und Verkehr.
- Die Jugendverkehrsschulen sind untereinander vernetzt und tauschen sich regelmäßig über das Aufgabenfeld, die fachliche Entwicklung und die Qualitätssicherung aus.

- (4) Die Nutzung der Jugendverkehrsschule ist für die Nutzer entgeltfrei anzubieten.
- (5) Der Nutzer ist berechtigt, das Nutzungsobjekt auch für andere Aktivitäten (z.B. Kindergeburtstage, Kursangebote Fahrradreparatur, Fahrradflohmärkte etc) anzubieten. Hierdurch erzielte Einnahmen müssen ausschließlich wieder in das Nutzungsobjekt reinvestiert werden. Eine Gewinnerzielung ist nicht zulässig.

§ 6 (eingesetztes Personal)

- (1) Das für den Betrieb der Verkehrsschule erforderliche Personal wird vom Nutzer gestellt. Hierbei ist der Nutzer verpflichtet, sich für jede dort eingesetzte Kraft ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen und nur Kräfte einzusetzen, die keine relevanten Vorstrafen – insbesondere im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen - haben. Das Bezirksamt ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die dort eingesetzten Kräfte und Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse zu erhalten.

§ 7 (Nutzungsentgelt)

Ein Nutzungsentgelt wird vom Bezirksamt nicht erhoben.

§ 8**(Bewirtschaftungs- und Betriebskosten)**

- (1) Sämtliche jetzt und künftig anfallenden Bewirtschaftungs- bzw. Betriebskosten (z.B. Heizung, Frischwasser, Entwässerung, Strom, Müllabfuhr, Papierrecycling, Straßenreinigung, Schnee- und Glättebeseitigung, Unterhaltsreinigung und Gebäudefeuerversicherung) werden vom Bezirksamt getragen.

§ 9**(Zustand des Nutzungsobjektes)**

- (1) Das Nutzungsobjekt wird in dem Zustand übergeben, in dem es sich befindet. Der Nutzer erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an.

§ 10**(Veränderungen am Nutzungsobjekt)**

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, auf eigene Kosten die Räume in dem Nutzungsobjekt für den von ihm angestrebten vertragsgemäßen Nutzungszweck ersatz- und entschädigungslos herzurichten. Etwaige hierfür notwendige bauliche Veränderungen sowie jegliche sonstigen Veränderungen am Nutzungsobjekt sind vorher dem Bezirksamt schriftlich anzuzeigen. Das Bezirksamt autorisiert den Nutzer zum hierfür notwendigen Schriftverkehr mit den Genehmigungsbehörden bzw. sämtliche hierfür notwendigen Genehmigungen auf eigene Kosten im Namen des Bezirksamtes einzuholen. Kopien des Schriftverkehrs sind dem Bezirksamt unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen. Das Ende der Bauarbeiten hat der Nutzer dem Bezirksamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 11**(Verkehrssicherungspflicht)**

- (1) Die Verkehrssicherungspflichten für das Nutzungsobjekt und die Zuwege vom öffentlichen Straßenland obliegt dem Nutzer. Der Nutzer ist verpflichtet, das Bezirksamt von allen Ansprüchen frei zu halten, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben können.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die zu dem Nutzungsobjekt führenden Zuwege vom Gehweg den gesetzlichen Vorschriften entsprechend von Schnee, Eis, Schmutz usw. zu reinigen, bei eintretender Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, hierüber die vorgeschriebene schriftliche Verpflichtung der zuständigen Polizeibehörde gegenüber abzugeben und über die Ausführung der Schneebeseitigungsarbeiten und Streumaßnahmen schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Der Nutzer kann die Erfüllung dieser Pflichten an einen Dienstleistungsbetrieb übertragen.
- (3) Für alle aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung gegen das Bezirksamt erhobenen Ansprüche haftet der Nutzer.

§ 12**(Behandlung des Nutzungsobjektes, Instandhaltung, Instandsetzung und Schönheitsreparaturen)**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten in ordnungsgemäßen gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
- (2) Die erforderlichen Arbeiten zur Substanzerhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung des Nutzungsobjektes sowie Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Nutzers.
- (3) Der Nutzer ist ohne vorheriger Zustimmung durch das Bezirksamt nicht berechtigt, Umbaumaßnahmen durchzuführen oder Installationen und Einrichtungen neu einzubringen.

§ 13**(Baumaßnahmen durch das Bezirksamt)**

Soweit die Vornahme von Bohrungen, Vermessungen, Vermarkungen sowie das Verlegen von Kabeln, Rohrleitungen und ähnlichen Anlagen erforderlich wird, hat der Nutzer dies ersatzlos zu dulden.

§ 14**(Überlassung an Dritte, Veräußerung des Grundstückes)**

- (1) Der Nutzer ist nicht berechtigt, das Nutzungsobjekt oder Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere das Nutzungsobjekt ganz oder zum Teil weiterzuvermieten, seine Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten oder zum Gegenstand eines Gesellschaftsvertrages zu machen. Eine Versagung dieser Zustimmung gibt dem Nutzer kein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Nutzungsverhältnisses oder zum Schadensersatz.
- (2) Tritt ein Dritter mit Zustimmung des Bezirksamtes in diesen Vertrag ein, so haftet der Nutzer für alle vertraglichen Verpflichtungen während der Dauer dieses Vertrages.
- (3) Für den Fall der Veräußerung des Grundstückes an einen Dritten haftet das Bezirksamt nicht dafür, dass der Grundstückserwerber die Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Nutzer gegenüber erfüllt.

§ 15**(Eigenbedarf)**

- (1) Wird das Grundstück vom Bezirksamt ganz oder teilweise zu eigenen oder öffentlichen Zwecken benötigt oder veräußert, so kann das Bezirksamt ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Nutzer das Nutzungsverhältnis für das Nutzungsobjekt mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines jeden Kalendermonats kündigen.
- (2) Eine Verwendung für eigene Zwecke im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Grundstück für einen wirtschaftlichen Betrieb des Bezirksamtes – gleich welcher Rechtsform – benötigt wird.

§ 16
(Änderung der Rechtsform und der Vertreter)

Der Nutzer ist verpflichtet, dem Bezirksamt Änderungen der Rechtsform des Nutzers, der Vertreter des Nutzers sowie andere im Handelsregister vorgenommene Änderungen, die die Gesellschaft betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 17
(Betreten des Nutzungsobjekts durch das Bezirksamt)

- (1) Das Bezirksamt oder seine Beauftragten sind berechtigt, zur Prüfung des Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten das Nutzungsobjekt während der üblichen Geschäftszeit zu betreten. Bei Gefahr ist ihnen der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet, den oder die Beauftragten zu führen und sachgemäße Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Bezirksamt behält Schlüssel des Nutzungsobjekts für Notfälle ein.
- (3) Das Bezirksamt oder seine Beauftragten sind berechtigt, zwei Monate vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses das Nutzungsobjekt mit möglichen Folgenutzern während der üblichen Geschäftszeit nach Absprache mit dem Nutzer zu besichtigen.

§ 18
(Schadensersatzansprüche)

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Nutzer wegen eines Mangels des Nutzungsobjektes oder wegen Verzugs des Bezirksamtes mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht vom Bezirksamt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.

§ 19
(Haftung des Nutzers)

- (1) Der Nutzer übernimmt alle diejenigen Verpflichtungen, die ihn treffen würden, wenn er selbst Eigentümer des Nutzungsobjektes wäre.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden, die dem Bezirksamt am Nutzungsobjekt oder durch Nichtbeachtung der in diesem Vertrag festgelegten oder sonstigen Pflichten durch den Nutzer, seine Organe, Mitglieder, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Benutzer entstehen, es sei denn dem Bezirksamt fällt an der Entstehung des schadenstiftenden Ereignisses grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.
- (3) Der Nutzer haftet ferner für Schäden, die Dritten, insbesondere Benutzern durch den Betrieb des Nutzers, seiner Organe, Mitglieder, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder der anderen in diesem Vertrag geregelten oder sonstigen Pflichten in Bezug auf das Nutzungsobjekt entstehen. Der Nutzer stellt das Bezirksamt von jeder Inanspruchnahme durch geschädigte Dritte frei, es sei denn, dem Bezirksamt fällt an der Entstehung des schadenstiftenden Ereignisses grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.
- (4) Das Bezirksamt haftet nicht für in das Nutzungsobjekt eingebrachte Sachen des Nutzers. Für Schäden, die dem Bezirksamt durch eingebrachte Sachen oder deren Benutzung entstehen, haftet der Nutzer. Werden Dritte dadurch geschädigt, so stellt der Nutzer das Bezirksamt von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei, es sei denn, dem Bezirksamt fällt an der Entstehung des schadenstiftenden Ereignisses grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

§ 20 (Haftpflichtversicherung)

Der Nutzer ist verpflichtet, für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe - mindestens jedoch in Höhe von 500.000 € pro Versicherungsfall - abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages beizubehalten. Der Nutzer hat das Bestehen der Versicherung innerhalb vier Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen und auf Verlangen des Bezirksamtes jeweils die geleisteten Prämienzahlungen zu belegen.

§ 21 (Kündigung)

- (1) Jede Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Nutzer seine Rechtsfähigkeit oder seine gemeinnützige Anerkennung bzw. die Voraussetzungen zur Anerkennung verliert oder die Kooperation im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Bezirksamt endet.
- (3) Das Bezirksamt ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die ersatzlose und entschädigungslose Räumung des Nutzungsobjektes zu verlangen, wenn
 - a) der Nutzer die Versicherung gemäß § 20 dieses Vertrages nicht abschließt oder unterhält oder der Versicherungsschutz wegen nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Zahlung der Versicherungsprämie/n entfallen ist,
 - b) der Nutzer auch nach mehrmaliger Abmahnung das Nutzungsobjekt vertragswidrig gebraucht oder seinen sonstigen Vertragspflichten nicht nachkommt,
 - c) über das Vermögen des Nutzers das Insolvenz- oder ähnliche Verfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
 - d) der Nutzer das Nutzungsobjekt einem Dritten ganz oder zum Teil ohne Zustimmung des Bezirksamtes zur Nutzung oder anderweitig überlässt.

§ 22 (Rückgabe des Nutzungsobjektes)

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geräumt und besenrein zurückzugeben. Schäden am Nutzungsobjekt, die der Nutzer oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen. Der Nutzer ist berechtigt, eine Einrichtung, die er in das Nutzungsobjekt eingebracht hat, wegzunehmen. Das Bezirksamt kann die Ausübung des Wegnahmerechtes des Nutzers durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Nutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (2) Wird nach Ablauf der Nutzungszeit der Gebrauch des Nutzungsobjektes von dem Nutzer fortgesetzt, so wird dadurch das Vertragsverhältnis abweichend von § 545 BGB nicht stillschweigend verlängert.
- (3) Die Rückgabe des Nutzungsobjektes ist einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

§ 23
(Änderungen des Vertrages)

- (1) Außer den hiermit schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine Vereinbarungen getroffen worden.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.
- (3) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Andere Abreden sind nichtig, mündliche Zusagen sind solange unverbindlich, bis sie schriftlich bestätigt werden.

§ 24
(Gerichtsstand)

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Spandau zuständig, sofern nicht auf Grund des Streitwertes die Zuständigkeit des Landgerichtes gegeben ist.

Berlin, den _____

für das **Bezirksamt**

für den **Nutzer**

XXX